

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

**zur Aufhebung der "Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel über die
Ausnahmegenehmigung für Sportvereine" vom 21.04.2020
mit Wirkung zum 15.05.2020**

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg wird folgende
Allgemeinverfügung erlassen:

Meine Allgemeinverfügung „über die Ausnahmegenehmigung für Sportvereine“ vom
21.04.2020 nehme ich teilweise, nämlich für den Zeitraum ab 15.05.2020, zurück.

Begründung

Rechtgrundlage für die Rücknahme der o.g. Allgemeinverfügung vom 21.04.2020 mit
Wirkung zum 15.05.2020 ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg. Danach
ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, soweit er rechtswidrig ist.

Mit Datum vom 08.05.2020 wurde die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-
2-EindV) erlassen. Diese trat zum 09.05.2020 in Kraft. Mit der Regelung des § 6 SARS-CoV-
2-EindV hat der Verordnungsgeber von seinem Recht nach § 32 Abs. 1
Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gebrauch gemacht, neben der Untersagung nach § 6 Abs. 1
Satz 1 SARS-CoV-2-EindV selbst auch die weitreichenden Lockerungen von dieser
grundsätzlichen Untersagung zu regeln und zu konkretisieren.

Vergleichbar dem Grundsatz, dass eine höherrangige Norm die im Rang niedrigere im
Konfliktfall verdrängt, ergibt sich ab dem 15.05.2020, insbesondere im Hinblick auf die
Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV die nachträgliche Rechtswidrigkeit
meiner o.g. Allgemeinverfügung.

Diese war daher ab dem 15.05.2020 zurückzunehmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in
Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende
Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben
(§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 13.05.2020

Weskamp
Landrat